

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 17. Januar 1935.

182. Quartierplan und Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 11. November 1933 unterbreitet der Gemeinderat Thalwil den von ihm aufgestellten Quartierplan Nr. 10 samt Bau- und Niveaulinien der in Betracht fallenden Straßenzüge gemäß den §§ 16 und 19 des Baugesetzes von 1893 und ersucht um Erteilung der regierungsrätlichen Genehmigung.

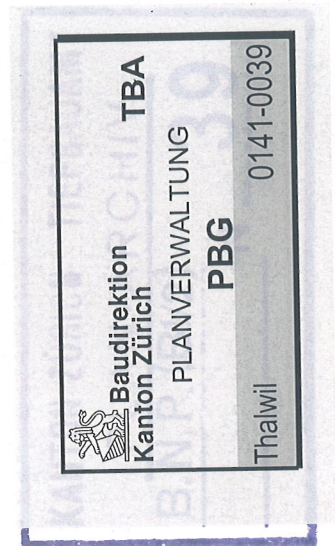
Laut den Beilagen der Bezirksratskanzlei Horgen vom 24. Mai und 11. Juli 1933 sind gegen die bereinigte Vorlage, die gemäß § 15 des Baugesetzes seinerzeit im kantonalen Amtsblatt publiziert wurde, keine Rekurse mehr anhängig.

Das Gebiet der Gemeinde Thalwil untersteht dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen von 1893 seit 1894, respektive 1896; dagegen liegt noch kein Bebauungsplan des in Betracht fallenden Gebietes vor. Das Gebiet dieses Quartierplanes Nr. 10 wird begrenzt im Westen von der Eisenbahnlinie Thalwil-Zug der S.B.B., im Norden und Osten von der Tischenloostraße I. Kl. und im Süden von der Bruggstraße I. Kl. und der Gemeindegrenze Oberrieden. Sowohl für die Tischenloostraße als auch für die Bruggstraße sind bereits Bau- und Niveaulinien festgesetzt und genehmigt, für die Tischenloostraße im Jahre 1902, für die Bruggstraße im Jahre 1928, wobei allerdings der Baulinienabstand nur 16 m beträgt.

Das gesamte Quartierplangebiet soll, soweit es nicht an die bestehenden Staatsstraßen grenzt, durch ein neues Straßenviereck mit den nötigen Anschlüssen an das vorhandene Straßennetz aufgeschlossen werden. Für diese Quartierstraßen sind Baulinien mit ebenfalls 16 m Abstand festgesetzt worden; einzig für die Straße „e“, die mit einer Treppe in einen Flurweg endet, beträgt der Baulinienabstand nur 14 m, was als genügend erscheint.

Da die Einmündung der „a“-Straße mit einer 16%igen Rampe in die Bruggstraße I. Kl. nicht befriedigt, wurde die Vorlage mit Schreiben vom 12. Februar 1934 nochmals an den Gemeinderat Thalwil zurückgewiesen, um wenn möglich eine bessere Lösung zu finden.

Mit Schreiben vom 9. März 1934 stellte der Gemeinderat Thalwil die durch einen Kurvenplan ergänzte Vorlage wieder zu mit dem Ersuchen, dem unveränderten Quartierplan doch die Zustimmung zu erteilen. Der Gemeinderat Thalwil berichtet, daß eine andere Linienführung für die „a“-Straße der Kosten halber nicht in Betracht kommen könne, ganz abgesehen davon, daß ein Teil dieses Straßenzuges anlässlich der Erstellung der Doppelspur Thalwil-Richterswil im Jahre 1920 in einer Breite von 3 m bereits erstellt worden sei. Andererseits sei diese Verbindung mit der Bruggstraße für in Bälde zu erstellende Häuser auf den Grundstücken 4, 5, 6, 8 und 15 als Zufahrt erforderlich, da mit der Erstellung der Straßen b und c mit Anschluß an die Tischenloostraße I. Kl. noch nicht gerechnet werden könne, weil der Besitzer der Parzelle 7 noch nicht an eine Parzellierung und Überbauung seines Grundstückes denke. Der Einrichtung des Einbahnverkehrs



auf der a-Straße, und zwar bergwärts, stehe nichts entgegen, sobald die b-Straße mit Ausfahrt in die Tischenloostraße erstellt sei.

Gegen obige Ausführungen ist nichts einzuwenden, sodaß der Genehmigung der Vorlage nichts mehr entgegensteht. Die Vergrößerung der heute ungenügenden Baulinienabstände an der Brugg- und Tischenloostraße kann mit Rücksicht auf die bereits bestehende Überbauung auf den Zeitpunkt des Ausbaues dieser Straßen verspart werden.

Die Festsetzung neuer Baulinien mit größeren Abständen sollte für die Brugg- und Tischenloostraße baldigst vorgenommen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Thalwil vorgelegte Quartierplan Nr. 10, begrenzt vom Gebiet der S.B.B. (Linie Thalwil-Zug), von der Tischenloo- und Bruggstraße, Straßen I. Kl., und der Gemeindegrenze Oberrieden, mit Baulinienabständen von 16 m und 14 m für die vorgesehenen Quartierstraßen a bis e samt den zugehörigen Niveaulinien werden genehmigt.

II. Auf den Zeitpunkt der Erstellung der Straße b mit Anschluß an die Tischenloostraße ist der Straßenzug a mit Ausmündung in die Bruggstraße als Einbahnstraße zu erklären.

III. Für die Brugg- und Tischenloostraße I. Kl. hat der Gemeinderat Thalwil neue Baulinien mit erweiterten Abständen festzusetzen und den betreffenden Beschluß bis spätestens 30. September 1935 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung (Dispositiv I) gemäß den §§ 16 und 19 des Baugesetzes von 1893 öffentlich bekannt zu geben.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, unter Rückgabe der genehmigten Plandoppel (5 Stück), und an die Baudirektion.

Zürich, den 17. Januar 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

RECEIVED
JAN 20 1935
CANTON OF ZÜRICH
DEPARTMENT OF PUBLIC WORKS
NO. 10000